



Anordnung der Ersatzwahl von zwei Mitgliedern der Bürgerrechtskommission

Der Gemeinderat beschliesst:

(gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25.10.1988 des Kantons Luzern sowie auf die §§ 15 und 30 der Gemeindeordnung vom 21. April 2008 der Gemeinde Hitzkirch)

1. Am **Sonntag, 19. Mai 2019** wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten, unter Vorbehalt von stillen Wahlen, für den Rest der Amtsdauer 2016-2020 zwei Ersatz-Mitglieder für die Bürgerrechtskommission.
2. Wahlvorschläge müssen bis **spätestens am Montag, 01. April 2019, 12.00 Uhr**, im Gemeindehaus eintreffen. Der Wahlvorschlag muss von dem oder von der Vorgeschlagenen und von mindestens zehn Stimmberechtigten der Gemeinde Hitzkirch unterzeichnet sein.
3. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 29. April 2019 zugestellt.
4. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Für solche Kandidatenlisten gelten folgende Anforderungen: Format A6, Antalis Pioneer, 80 g, FSC weiss.
5. **Stille Wahl**
Die Erneuerungswahl kann im stillen Wahlverfahren erfolgen. Wenn nicht mehr Wahlvorschläge als für die zu besetzenden Sitze eingereicht werden, so sind die vorgeschlagenen Personen unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der allfälligen stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. In diesem Falle würde die Urnenwahl vom 19. Mai 2019 entfallen.
6. Ein allfällig erforderlicher 2. Wahlgang findet am 23. Juni 2019 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 23. Mai 2019, 12.00 Uhr, im Gemeindehaus Hitzkirch eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.



Gemeinde Hitzkirch
Gemeinderat

7. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 14. Mai 2019 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
8. Die Urne ist am Abstimmungssonntag im Gemeindehaus von 9.30 - 10.00 Uhr geöffnet. Im Übrigen ist die briefliche Stimmabgabe während der Schalteröffnungszeit in der Gemeinde Hitzkirch jederzeit möglich. Die Stimmberechtigung und das Verfahren zur brieflichen Stimmabgabe richten sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.
9. Dieser Beschluss ist im Anschlagkasten der Gemeinde zu veröffentlichen.

Hitzkirch, 21. Februar 2019 (Gemeinderatsbeschluss)

Gemeinderat Hitzkirch



David Affentranger
Gemeindepräsident



Benno Felder
Gemeindeschreiber



Gemeinderat
Hitzkirch

Publiziert am: **22. FEB. 2019**